



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 79/05 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Michael K**

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Köllner, Henze & Kollegen,  
Vicariatsgasse 4, 06295 Lutherstadt Eisleben

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

w e g e n

Kataster- u. Vermessungsrecht  
*(Kostensatzung bescheid)*

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Kostenbescheid, den der Beklagte im Zusammenhang mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheids erhoben hat.

Mit Bescheid vom 8. Juli 2003 gab das damalige Katasteramt Hettstedt dem Kläger eine Fortführung des Liegenschaftskatasters bezüglich seines Grundstücks bekannt. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch erließ der Beklagte einen Widerspruchsbescheid vom 3. September 2004. Das Klageverfahren hiergegen wird bei dem erkennenden Gericht unter dem Geschäftszeichen 2 A 78/05 HAL geführt.

Im September 2004 erließ der Beklagte den hier streitigen Kostenfestsetzungsbescheid in Höhe von 74,63 EUR. Zur Begründung führte er aus, dass sich dieser Betrag nach einer Gebühr gemäß § 13 Verwaltungskostengesetz i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz i. H. v. 69,03 EUR sowie nach Auslagen gemäß § 14 Verwaltungskostengesetz für eine Zustellungsurkunde i. H. v. 5,60 EUR bemesse.

Hiergegen hat der Kläger am 5. Oktober 2004 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf sein Vorbringen gegen die zugrunde liegenden Bescheide und dem diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren 2 A 78/05 HAL. Da die Sachentscheidung falsch sei, dürfe der Beklagte hierfür auch keine Widerspruchsgebühren erheben.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid vom September 2004 zum Widerspruchsbescheid vom 3. September 2004 des Beklagten aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seine Bescheide für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und dem Verfahren

2 A 78/05 HAL Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der angefochtene Kostenbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Gebührenfestsetzung für den Widerspruchsbescheid beruht auf §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz LSA. Der vom Kläger angefochtenen Fortführung des Liegenschaftskatasters lag keine eigenständige Gebühr zugrunde, weshalb die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch aus dem Rahmen des § 13 Abs. 2 Satz 2 VerwKost LSA von 10 bis 500 Euro festzusetzen war.

Die vom Beklagten unter Berücksichtigung des § 10 VerwKostG LSA im unteren Bereich festgesetzte Gebühr von 69,03 EUR ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch hat der Beklagte die Sache nicht sachwidrig behandelt, weil die Sachentscheidung, mithin die Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtmäßig war (vgl. Entscheidung vom heutigen Tage in der Sache 2 A 78/05 HAL).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von

zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

2 A 79/05 HAL

## B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 74,63 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier